



Pflegestärkungsgesetz II (PSG II) - die wichtigsten Änderungen ab 01.01.2017 -

Anfang 2015 wurde mit dem Ersten Pflegestärkungsgesetz die Unterstützung für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen spürbar ausgeweitet. Das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Die wesentlichen Änderungen werden jedoch erst zum 1. Januar 2017 wirksam. Mit diesem Gesetz werden der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff, das neue Begutachtungsverfahren und die Pflegegrade sowie die Umstellung der Leistungsbeträge in die Praxis umgesetzt. Im Folgenden möchten wir Sie über die wesentlichen Änderungen informieren, die für Sie als Kunde unseres ambulanten Pflegedienstes bedeutsam sein können.

Sofern Sie weitere Informationen wünschen, sprechen Sie uns gern an.

Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff

Der Begriff der Pflegebedürftigkeit wird völlig neu definiert. Die bisherigen Zeitorientierungswerte und die körperlichen Einschränkungen spielen keine Rolle mehr. Vielmehr geht es um die Frage, ob die erforderliche Fähigkeit noch vorhanden ist und ob damit verbundene Tätigkeiten selbständig, teilweise selbständig oder nur unselbständig ausgeübt werden können. Nicht die Frage „was braucht der Mensch?“, sondern die Frage „was kann der Mensch?“ ist maßgebend. Das Vorliegen einer sog. eingeschränkten Alltagskompetenz (z.B. Demenz) ist im neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff enthalten.

Begutachtungsverfahren

In Zukunft werden körperliche, geistige und psychische Einschränkungen gleichermaßen erfasst und in die Einstufung einbezogen. Mit der Begutachtung wird der Grad der Selbstständigkeit in sechs verschiedenen Bereichen (Modulen) gemessen und – mit unterschiedlicher Gewichtung – zu einer Gesamtbewertung zusammengeführt. Daraus ergibt sich die Einstufung in einen Pflegegrad.

Modul	Bezeichnung	Gewichtung	Beispiel
1	Mobilität	10%	Ausschließlich die innerhäusliche Mobilität z.B. Treppensteigen, Aufstehen, Fortbewegung
2	Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	15%	z.B. Orientierung, Erinnern an wesentliche Ereignisse, Erkennen von Risiken
3	Verhaltensweisen und psychische Problemlagen		z.B. Nächtliche Unruhe, Aggression, Abwehr und Antriebslosigkeit
4	Selbstversorgung	40%	z.B. Körperpflege, Ankleiden, Essen und Trinken, Toilettengänge /Inkontinenzversorgung
5	Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen	20%	z.B. Medikamentengabe, Blutzucker-Kontrolle, Verbandwechsel, Injektionen, Umgang mit Prothesen, selbständiger Arztbesuch
6	Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte	15%	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktgestaltung in der Freizeit • Eigenständige Tagesstrukturierung



Pflegegrad (bisher Pflegestufen)

Die bisherigen Pflegestufen 1 bis 3 werden durch die Pflegegrade 1-5 abgelöst. Der Pflegegrad wird mit Hilfe eines pflegfachlich begründeten Begutachtungsinstruments durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherungen (MDK) ermittelt. Die oben beschriebenen pflegerelevanten Module werden unterschiedlich gewichtet und in ein Punktesystem überführt. Die Gesamtpunkte ergeben die Zuordnung zum Pflegegrad.

Pflege-grad	Zuordnung	Punkte
1	Geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten	12,5 bis unter 27
2	Erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten	27 bis unter 47,5
3	Schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten	27,5 bis unter 70
4	Schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten	70 bis unter 90
5	Schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung	90 bis 100

Überleitung Pflegestufe in Pflegegrad

Die bisherigen Pflegestufen werden zum 01. Januar 2017 automatisch ohne neue Antragstellung und ohne neue Begutachtung in Pflegegrade übergeleitet. Der übergeleitete Pflegegrad bleibt auf Dauer gültig (Besitzstandsschutz).

Bis 31.12.2016	Überleitung zum 01.01.2017 in
Pflegestufe „0“ mit eingeschränkter Alltagskompetenz	Pflegegrad 2
Pflegestufe 1	
Pflegestufe 1 mit eingeschränkter Alltagskompetenz	Pflegegrad 3
Pflegestufe 2	
Pflegestufe 2 mit eingeschränkter Alltagskompetenz	Pflegegrad 4
Pflegestufe 3	
Pflegestufe 3 mit eingeschränkter Alltagskompetenz	Pflegegrad 5
Härtefall	

Die Feststellung des Vorliegens von Pflegebedürftigkeit oder einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz erfolgt jeweils auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Rechts (bis 31.12.2016 derzeitiges Verfahren).



Leistungsbeträge - Geldleistung

Pflegestufe bis 31.12.2016	Betrag	Pflegegrad ab 01.01.2017	Betrag	Differenz	
				€	%
		1	0 €		
0	125 €	2	316 €	+ 191 €	152 %
I	244 €			+ 72 €	30 %
I + eingeschränkte Alltagskompetenz	316 €	3	545 €	+ 229 €	72 %
II	458 €			+ 87 €	19 %
II + eingeschränkte Alltagskompetenz	545 €	4	728 €	+ 183 €	34 %
III	728 €			0 €	0 %
III + eingeschränkte Alltagskompetenz	728 €	5	901 €	+ 173 €	24 %

Beratungsbesuche gem. § 37, Abs. 3 SGB XI

Pflegebedürftige, die Pflegegeld beziehen müssen Beratungsbesuche abrufen:

- bei Pflegegrad 2 und 3 mindestens einmal halbjährlich
- bei Pflegegrad 4 und 5 mindestens einmal vierteljährlich
- Pflegegrad 1 kann halbjährlich einen Beratungsbesuch in Anspruch nehmen
- ***Pflegesachleistungsempfänger können ebenfalls halbjährlich einmal einen Beratungsbesuch in Anspruch nehmen***

Leistungsbeträge – Sachleistung oder Kombinationsleistung

Pflegestufe bis 31.12.2016	Betrag	Pflegegrad ab 01.01.2017	Betrag	Differenz	
				€	%
		1	Entlastungs- betrag 125 €		
0	231 €	2	689 €	+ 458 €	198 %
I	468 €			+ 221 €	47 %
I + eingeschränkte Alltagskompetenz	689 €	3	1.298 €	+ 609 €	88 %
II	1.144 €			+ 154 €	13 %
II + eingeschränkte Alltagskompetenz	1.298 €	4	1.612 €	+ 314 €	24 %
III	1.612 €			0 €	0 %
III + eingeschränkte Alltagskompetenz	1.612 €	5	1.995 €	+ 383 €	24 %
Härtefall	1.995 €			0 €	0 %

Weitere Änderungen/ Informationen

- Verhinderungspflege: Anspruchsberechtigt sind Pflegebedürftige ab dem Pflegegrad 2. Die Verhinderungspflege ist bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr möglich, bei einem Höchstbetrag von bis zu 1.612 €. Außerdem können 50% des Leistungsbetrages für Kurzzeitpflege (bis zu 806 €) für Verhinderungspflege verwendet werden. Das Pflegegeld wird bis zu sechs Wochen hälftig weitergezahlt.

- Tagespflege und Nachtpflege: Anspruchsberechtigt sind Pflegebedürftige der Pflegegrade 2-5. Der Anspruch entspricht der Höhe des Sachleistungsbetrage:
 - Pflegegrad 2 = 689 EUR
 - Pflegegrad 3 = 1.298 EUR
 - Pflegegrad 4 = 1.612 EUR
 - Pflegegrad 5 = 1.995 EUR
- Kurzzeitpflege: Anspruchsberechtigt sind Pflegebedürftige ab dem Pflegegrad 2. Der Leistungszeitraum beträgt acht Wochen pro Kalenderjahr. Das Pflegegeld wird für bis zu acht Wochen hälftig weitergezahlt. Der Anspruch beträgt 1.612 Euro im Kalenderjahr und eine Aufstockung um Mittel der Verhinderungspflege i.H.v. 1.612 Euro ist möglich.
- Umwandlung von Sachleistungsbeträgen - Angebote zur Unterstützung im Alltag: Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 2 können bis zu 40% aus Mitteln der Pflegesachleistung für Angebote zur Unterstützung im Alltag in Anspruch nehmen (umwandeln).
- Entlastungsbetrag: Dieser ersetzt den bisherigen Betreuungsbetrag von 104 Euro/bzw. 208 Euro. Der Anspruch auf den Entlastungsbetrag liegt für alle Pflegegrade bei 125 Euro monatlich. Der Entlastungsbetrag i.H.v. 125 Euro und die Umwandlung des ambulanten Sachleistungsbetrages erfolgen unabhängig voneinander! Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für Leistungen
 - der Tages- und Nachtpflege
 - der Kurzzeitpflege
 - der ambulanten Pflegedienste (Betreuung und Haushaltsführung, jedoch nicht für Leistungen im Bereich der Selbstversorgung)
 - Angebote zur Unterstützung im Alltag (durch Ehrenamtliche Gruppen und Helferkreise)
 - der Verhinderungspflege
- Pflegekurse für Angehörige: Pflegekassen bieten Schulungen für Angehörige an. Die Schulungen können zuhause, im pflegerischen Umfeld des Pflegebedürftigen (einmalig, ca. 1,5 Stunden), oder in Form von Hauskrankenpflegekursen (10 Schulungseinheiten) stattfinden.
- Ambulante Wohngemeinschaften: der pauschaler Zuschlag erhöht sich von 205 Euro auf 214 Euro monatlich.
- Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson: Leistungen zur sozialen Sicherung erhält eine Pflegeperson, wenn sie wenigstens 10 Stunden wöchentlich verteilt auf regelmäßig mindestens 2 Tage in der Woche einen/mehrere Pflegebedürftigen mit mindestens Pflegegrad 2 pflegt (Vorher 14 Stunden wöchentlich). Neu ist auch die Arbeitslosenversicherung, wenn entsprechende Voraussetzungen vorliegen.

**Wenn Sie Fragen haben oder Hilfe bei der Beantragung von Leistungen benötigen
- wir sind Ihnen gern behilflich.**

Rufen Sie uns an, wir beraten und informieren Sie kostenlos und individuell.